

Protokoll zum Großen LEADER/CLLD Arbeitskreis | FP 2021- 2027

Dienstag, den 15.10.2024, im Historischen Stadtgut Löbejün, LAG Unteres Saaletal und Petersberg (USP)

Protokollführung: Dirk Gerlach / Thomas Jähnig (LVwA)

Teilnehmende:

Siehe Anwesenheitsliste in der Anlage

1. Eröffnung / Begrüßung

Frau Dr. Storm, Leiterin der EU-VB ELER, begrüßte die Teilnehmenden und stellte die Podiums-Vertreter/-innen der beiden EU-Verwaltungsbehörden sowie des LVwA vor. Herr Henning, Leiter des Referats 409 des LVwA, erläuterte anschließend den Ablauf der Veranstaltung und die einzelnen Themenbereiche. Er wies außerdem auf die Eintragung in der Teilnehmendenliste hin und die damit erteilte Fotoerlaubnis. Herr Henning führte im Folgenden durch den Großen LEADER/CLLD-Arbeitskreis und leitete die einzelnen Tagesordnungspunkte ein.

2. Grußwort der Bürgermeisterin der Stadt Wettin-Löbejün, Frau Antje Klecar

Danach begrüßte Frau Klecar, die Bürgermeisterin der Stadt Wettin-Löbejün, die Teilnehmenden. Sie stellte das Historische Stadtgut Löbejün vor und erläuterte, dass die Zusammenarbeit mit der LAG Unteres Saaletal und Petersberg für die Gemeinde und die Region wichtig ist. Frau Klecar äußerte den Wunsch nach mehr Entbürokratisierung, insbesondere für Vereine und private Antragsteller.

3. Grußwort der Vorsitzenden der LAG USP, Frau Birgit Haude

Anschließend stellte Frau Haude, Vorsitzende der LAG Unteres Saaletal und Petersberg e. V., ihre LAG und die zur vorigen Förderperiode unveränderte Gebietskulisse vor. Diese umfasst 130.000 Einwohner und 35 Naturschutzgebiete. Der Verein hat derzeit 35 Voll-Mitglieder. Sie betonte, dass das Engagement der Einzelnen und die Vernetzung von zentraler Bedeutung für den Erfolg der LAG sei. Deshalb sei es auch sehr wichtig gewesen, dass die Akteur/-innen und das Netzwerk – trotz der Schwierigkeiten durch den verzögerten Beginn der Förderperiode – der LAG erhalten geblieben sind. Anschließend erfolgte ein Rückblick auf die vergangene

Förderperiode, in der 78 Projekte mit einer Förderung von 5,3 Millionen Euro an EU-Mitteln umgesetzt wurden (vgl. Folien 8-11).

Beispielhaft für eine erfolgreiche Projektumsetzung präsentierte Herr Raabe, Vorstandsvorsitzender des Vereins Freunde der Halle-Hettstedter Eisenbahn e. V., den im Rahmen von LEADER entwickelten „Elektronischen Reiseführer ‚Am Eisernen Band‘“, einen interaktiven Reiseführer entlang der Industriekultur von Halle bis zum Brocken. Außerdem stellte er das als Erweiterung des Reiseführers realisierte „Virtual Reality-Projekt Burg Wettin“ vor. Mit Sanierungsmaßnahmen der kulturhistorisch bedeutsamen Stiftskirche Petersberg führte Frau Haude weitere Beispiele für Vorhaben der LAG an (vgl. Folie 12-17).

Die LAG-Vorsitzende richtete dann den Blick auf die aktuelle Förderperiode. Sie erläuterte, dass insgesamt 93 Projekte eingereicht wurden, davon 33 Starterprojekte. Unklarheit herrscht hingegen im Moment noch darüber, warum von den 15 vom LVwA bestätigten Starterprojekten erst drei bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurden.

Abschließend betonte auch Frau Haude den Wunsch nach einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren.

4. Aktueller Stand zur Implementierung und Umsetzung der LEADER - und CLLD - Förderprogramme in der Förderphase 2021 - 2027

Frau Sander (EU-VB EFRE/ESF/JTF) bedankte sich für die Redebeiträge zur Region und der LAG. Sie leitete anschließend den TOP 4 mit der Vorstellung von Frau Warmuth, als neuer Mitarbeiterin für den Bereich CLLD, ein; sie wird zukünftig mit Herrn Kittel im 4-Augen-Prinzip tätig sein. Dabei wird Frau Warmuth die ESF+- und Herr Kittel die EFRE-Förderung betreuen. Frau Sander stellte danach die Gruppenleiterin der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB LSA), Frau Deniz, vor.

Frau Deniz informierte anschließend über Anträge und Bewilligungen für die von der IB LSA als Bewilligungsstelle bearbeiteten Förderprogramme zum Stand 15.10.2024. Danach wurden im Rahmen des Programms CLLD LAG-Management (RL EFRE LAG) 24 Anträge mit einer Förderung von 22 Mio. Euro bewilligt. Ein Antrag befand sich zu dem Zeitpunkt noch in Prüfung und sollte zeitnah bewilligt werden. Im Bereich der ESF+-Förderung liegen 39 Anträge mit einem Fördervolumen von 2,2 Mio. Euro vor. Das Restbudget beträgt 17 Mio. Euro; dieses soll von den LAG möglichst ausgeschöpft werden. Im Bereich der EFRE-Förderung liegen 80 Anträge mit einem Fördervolumen von 29 Mio. Euro vor; davon 44 Anträge im Förderschwerpunkt Altlastensanierung und Bodenschutz.

Ziel ist es, bis zum Jahresende 3,6 Mio. Euro im Bereich der ESF+-Förderung und 25,5 Mio. Euro im Bereich der EFRE-Förderung bewilligt zu haben.

Anschließend berichtete Herr Kittel (EU-VB EFRE/ESF/JTF) über anstehende Richtlinien-Änderungen. In der RL CLLD ESF+ gibt es eine Aktualisierung der Beihilfavorschriften, außerdem entfällt die Pflicht zur Vorlage der Umsatzsteuerbescheinigung bei allein durch Pauschalfinanzierung geförderte Projekte.

In der RL CLLD EFRE erfolgt ebenfalls eine Aktualisierung der Beihilfavorschriften sowie eine Präzisierung der bereits vorhandenen Regelung zur Pauschalfinanzierung nach Haushaltsplanentwurf. Zudem wird ein neuer Förderausschlussstatbestand aufgenommen. Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen sind in EFRE-Programmen nicht förderfähig. Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit wurden präzisiert und für den Kreis der privaten Begünstigten eröffnet: Im Bereich des Fördergegenstandes Altlastensanierung und Bodenschutz gilt die fünfjährige Frist der Dauerhaftigkeit nun auch für private Begünstigte, bei KMU sind es im Einzelfall drei Jahre. Betroffene Antragsteller werden über die Änderung mit einem Schreiben informiert (vgl. Folie 18).

Frau Sander führte weiter aus, dass mit Ausnahme des Förderschwerpunkts „Stärkung der Wirtschaft“ bisher alle Förderbereiche der RL CLLD EFRE bedient wurden. So liegen der Investitionsbank neben dem Schwerpunkt Altlastensanierung/Bodenschutz mit Stand 15.10.24 bspw. auch drei Anträge zur Sportstättenförderung und sieben Anträge mit dem Förderschwerpunkt Aktiv- und Naturtourismus vor.

Herr Evert (EU-VB ELER) berichtete im Anschluss, dass es in Kürze auch bei der Richtlinie LEADER 2023 - 2027 zu einer ersten Änderung kommen wird. Die redaktionelle und zu einigen Punkten präzisierende Anpassung der Richtlinie wird voraussichtlich Ende 2024/ Anfang 2025 erfolgen. Für die Förderprogramme 8701 (ländliche Entwicklung) sowie 8703 (Sportstätten und Freibäder) ist die Antragsbearbeitung und Bescheidung durch die Bewilligungsbehörde im IT-System profil c/s möglich; für 8702 (Feuerwehrinfrastruktur) und 8704 (Multimodale Mobilität) soll die Freigabe zeitnah erfolgen. Für das FP 8705 (Kooperationen) kann nach Auskunft der IB LSA sowie der Zahlstelle noch kein Termin für die Freigabe benannt werden.

Anm: Zum 22.10.2024 wurde die Antragsbearbeitung in profil c/s auch für die FP 8702 und 8704 freigegeben.

Herr Evert verwies auch darauf, dass auf dem ELAISA-Portal mittlerweile ein Antragsformular zur Beantragung der Vorschusszahlungen online verfügbar ist.

Herr Schulze (EU-VB ELER) berichtete, dass im Rahmen der Förderung über die Richtlinie LEADER 2023 – 2027 mit Stand 15.10.2024 128 Förderanträge bei den Bewilligungsbehörden eingereicht wurden. Hiervon sind 98 Anträge dem Förderbereich der ländlichen Entwicklung (FP 8701) und 26 Anträge dem der Sportstätten und Freibäder (FP 8703) zuzuordnen. Außerdem liegen 3 Förderanträge zu Löschwasserentnahmestellen (FP 8702) und 1 Antrag zur Radverkehrsinfrastruktur (FP 8704) vor.

Herr Schulze verwies darauf, dass die ÄLFF zurzeit zusätzlich noch mit der Abwicklung der alten Förderperiode befasst sind. Um die Ämter zu entlasten, ist es erforderlich, dass die Anträge vollständig eingereicht werden. Er schlägt deshalb vor, dass die LAG prüfen sollten, Vorhaben erst bei Bewilligungsreife in der Projektauswahl zu berücksichtigen.

5. Projektauswahlverfahren und FOR

5.1 Stand der Projektauswahl EFRE; ESF+

Zu Beginn des TOP 5 stellte Herr Kittel den aktuellen Stand der Projektauswahlverfahren im Bereich EFRE/ESF+ vor. Bis zum 09.10.2024 wurden 36 Auswahlverfahren von 18 LAG vorgelegt; hiervon wurden 30 bestätigt und ein Verfahren abgelehnt. Zur Mittelbindung führte er aus, dass im Bereich CLLD EFRE 22 %, im Bereich CLLD ESF+ 34 % und im Förderschwerpunkt Altlastensanierung/Bodenschutz bereits 82 % der zur Verfügung stehenden EU-Mittel gebunden sind (vgl. Folie 20).

Herr Kittel erklärte außerdem, dass sich die Dauer der Prüfung/Bestätigung der eingereichten Auswahlverfahren stark verkürzt habe. In der Vergangenheit hätte die Notwendigkeit zu zahlreichen Nachforderungen v. a. im Bereich der Selbstauskünfte sowie die Einarbeitung einer personellen Unterstützung zur Einhaltung des vorgeschriebenen 4-Augen-Prinzips zu einer längeren Prüfdauer geführt. Er wies darauf hin, dass es wichtig ist, dass insbesondere bei Zusendung über die dDatenbox die eingereichten Unterlagen sortiert und nachvollziehbar beschriftet sind. Außerdem muss die Zusammensetzung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums eindeutig nachvollziehbar sein. Er betonte auch, dass die Prüfung der Fördervoraussetzungen bzw. die Zuordnung von Vorhaben zu den Fonds Aufgabe der LAG ist.

Herr Kittel teilte mit, dass im Bereich der Vorhabenauswahl eine durch die LAG beschlossene Nachrücker-Regelung zugelassen wird. Das bedeutet, dass Gruppen in der Rangfolge der Bewertung auch weitere Vorhaben auswählen und bestätigen können, ohne dass dafür aktuell Mittel im jeweiligen FOR verfügbar sind (sog. potenzielle Nachrücker). Diese Vorhaben können durch die Prüfinstanzen EU-VB EFRE/ESF/JTF und LVwA jedoch erst dann abschließend bestätigt werden, wenn der LAG wieder genügend Mittel aus dem jeweils zugewiesenen Fonds zur Verfügung stehen.

Das Nachrücken durch Freiwerden von Mitteln liegt in der Steuerungsverantwortung der LAG. Diese müssen fondsbezogen die EU-VB EFRE/ESFF/JTF bzw. das LVwA informieren, wenn wieder Mittel zur Verfügung stehen und die Vorhaben nunmehr bestätigt werden können (vgl. Folie 21).

5.2 Stand der Projektauswahl ELER

Frau Böttger (LVwA) stellte noch einmal klar, dass die Nachrücker-Regelung auch für Vorhaben aus dem ELER gelten wird. Anschließend präsentierte sie den Stand der Projektauswahl im ELER-Bereich. So wurden bislang durch 17 LAG 31 Projektauswahlverfahren mit insgesamt 341 ausgewählten Vorhaben eingereicht. Dadurch sind 28,5 Mio. Euro an EU-Mitteln (19% des FOR) gebunden.

Bestätigt wurden durch das LVwA bislang 19 Projektauswahlverfahren mit 164 Vorhaben. Bei den ÄLFF als Bewilligungsbehörde wurden bislang 128 Förderanträge eingereicht (Stand 09.10.2024). Frau Böttger fügte an, dass sich auch beim LVwA die Prüfverfahren beschleunigt haben und betonte, dass es notwendig ist, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt werden und diese nachvollziehbar seien (vgl. Folie 22).

5.3 Bindungswirkung von Projektaufrufen

Frau Böttger erinnert daran, dass an das Projektauswahlverfahren hohe Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eindeutiger und nichtdiskriminierender Regeln sowie Vermeidung von Interessenkonflikten gestellt werden.

In Bezug auf die Bindungswirkung von Projektaufrufen betonte Frau Böttger, dass die Regelungen, die sich die LAG gemäß LES, Satzung oder Geschäftsordnung für die Projektaufrufe selbst

gegeben haben, einzuhalten sind. Dies betrifft Handlungsfelder und Auswahlkriterien genauso wie z. B. auch festgelegte Fristen und Budgets.

Im Rahmen eines Projektauftrags ausgewählte und bestätigte Vorhaben müssen dabei zwingend den Umfang des jeweiligen FORs beachten (vgl. Folie 24).

5.4 Zeitliche Befristung der Gültigkeit der Vorhabenauswahl

Frau Böttger erläuterte anschließend, dass es zulässig ist, Beschlüsse zur Befristung der Gültigkeit der Auswahl von Vorhaben zu treffen. Derartige Regelungen können die Steuerung des verfügbaren FOR unterstützen. Diese Beschlüsse sind den Prüfinstanzen (EU-VB EFRE/ESF/JTF und LVWA) ebenfalls mit den Unterlagen zur Projektauswahl vorzulegen (Dokumentation in Anlage 3a). Zu beachten ist weiterhin, dass bei Festsetzung einer solchen Befristung die jeweilige LAG auch ein Verfahren definieren muss, das festlegt, wie vorzugehen ist, wenn eine Befristung abgelaufen ist. Dies könnte bspw. eine nochmalige Beschlussfassung oder eine Einzelfallentscheidung durch den Vorstand der LAG sein (vgl. Folie 25).

Die EU-VB EFRE/ESF/JTF und das LVWA informieren die Bewilligungsbehörden über derartige Beschlüsse. Bei nahendem Fristende bzw. konkretem Fristablauf sollte die Bewilligungsbehörde zudem über den Status der Antragsvorbereitung informiert werden. Da in den Förderrichtlinien aber keine Ausschlussstermine bzw. -fristen geregelt sind, kann die Bewilligungsbehörde einen Förderantrag nicht von sich aus allein nur deshalb ablehnen, weil eine von der LAG festgesetzte Frist abgelaufen ist.

Auf Nachfrage äußerte Herr Schulze (EU-VB ELER), dass für die Entscheidung, wie im Falle eines solchen möglichen Fristversäumnisses konkret vorzugehen ist, i.d.R. das Gremium zuständig ist, welches sich auch für die Projektauswahl verantwortlich zeichnet.

Herr Schulze bittet auch um Beachtung, dass die Antragstellung bei den Bewilligungsbehörden im Einzelfall einer längeren Vorbereitungszeit bedarf (z.B. bei Notwendigkeit der Einholung einer Baugenehmigung). Herr Gilbert (LAG SEG) fragte hierzu, ob es den LAG möglich ist, Fristen für Vorhaben unterschiedlich zu setzen? Herr Schulze erklärte, dass dies möglich ist. Eine unterschiedliche Fristsetzung darf aber nicht erkennbar willkürlich erfolgen, sondern muss festgelegten Regeln folgen. So könnte z.B. eine Unterscheidung nach bestimmten sachlichen Kriterien oder nach Fonds oder Förderbereichen vorgenommen werden. Derartige unterschiedlich festgelegte Fristsetzungen sind im Beschluss ebenso zu begründen.

Auf die Anregung von Herrn Schmette (LAG CLH), dass die Verbindlichkeit der Fristen in die Richtlinienänderungen aufgenommen werden könnten, teilte Herr Schulze mit, dass dies aktuell nicht vorgesehen ist. Die Festlegung von Antragsausschlussfristen in den Richtlinien könne aber geprüft werden, wenn der ausdrückliche Wunsch dazu bestehe. Diese Regelungen wären dann aber für alle LAG und für alle Fallkonstellationen bindend. Und gerade das war nach den Erfahrungen in der ausgelaufenen Förderperiode insbesondere von den LAG nicht mehr gewünscht.

5.5 Nachträgliche Erhöhung des Kostenumfangs von Vorhaben (bei durch LAG bestätigte / ausgewählte Vorhaben)

Einzelne LAG haben generalisierte Beschlüsse zur „automatischen“ Legitimation von nachträglichen Kostenerhöhungen gefasst, die dann gelten, wenn bestimmte Größenordnungen nicht überschritten werden (sog. „Vorratsbeschlüsse“ oder „Bagatellgrenzen“). Frau Böttger teilte hierzu mit, dass diese Vorgehensweise möglich ist, wenn im Zuge der Antragstellung und noch vor Bewilligung eine reine Kostenerhöhung – keine inhaltliche Änderung/Ergänzung – festgestellt wird. Nach erfolgter Bewilligung sind grundsätzlich ein Einzelbeschluss und eine Begründung durch die LAG (Einreichung von Anlage 5) erforderlich (vgl. Folie 26).

Frau Sander (EU-VB EFRE/ESF/JTF) führte aus, dass in den Fonds EFRE und ESF+ abweichende Regelungen gelten, die in dem Umstand begründet liegen, dass die Antragstellenden mit bestätigtem Antragseingang mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen können. Das bisher für die Änderung von Fördersummen und Zweckungen festgelegte und kommunizierte Verfahren (Beschluss durch LAG, Anlage 5 zum Genehmigungsbescheid) bleibt bestehen und ist in jedem Fall anzuwenden. Zusätzlich ist in dem Fall ein Änderungsantrag bei der IB LSA einzureichen.

5.6 Interessenkonflikt

Frau Böttger (LVWA) erläuterte, dass die Basis für den Umgang mit Interessenkonflikten (IK) das Merkblatt und die darin enthaltenen Erläuterungen zur Erklärung Interessenkonflikt sind. Die Erklärungen sind aber nicht abschließend. Ob ein IK vorliegt, ist zudem immer eine Frage des Einzelfalls. Frau Böttger betonte, dass eine Sensibilisierung für das Thema auch nicht zuletzt dem Schutz der LAG bezüglich ihrer Auswahlentscheidungen diene. Sie erklärte weiter, dass immer dann von einem Interessenkonflikt auszugehen ist, wenn Zweifel an einer unparteiischen und

uneigennützigen Aufgabenwahrnehmung im Entscheidungsgremium bestehen. Außerdem besteht ein IK stets für Projektträger und Vollmachtnehmer/-innen des Projektträgers. Auch bei Vertreter/-innen einer Verbandsgemeinde im Kontext zu Entscheidungen für die Vorhaben einer ihrer Mitgliedsgemeinde/n oder ähnlichen Fallkonstellationen in kirchlichen Strukturen kann ggf. von einem IK auszugehen sein (vgl. Folien 27-28).

Herr Politt (LAG MS) fragte in diesem Zusammenhang nach der Bewertung einer Konstellation, in der ein Verbandsgemeindebürgermeister als Mitglied für den Kreissportbund abstimmt. Herr Schulze (EU-VB ELER) antwortete, dass das durch Frau Böttger angebrachte Beispiel eine andere Fall-Konstellation darstelle. So wies er darauf hin, dass die Angabe des Interessenkonflikts eine höchstpersönliche Entscheidung ist. So kann ein Verbandsgemeindebürgermeister in dem zuvor geschilderten Fall für sich entscheiden, dass er/sie nur im Interesse des Sports/ des Kreissportbund abstimmt. Wenn aber für andere offensichtlich ein Interessenkonflikt vorliegt, sollte das Mitglied für die Abstimmung ausgeschlossen werden.

Frau Einecke (LAG SUT) merkte in Bezug auf die Verbandsgemeinde an, dass der finanzielle Vorteil nur bei der Mitgliedsgemeinde liege und bemängelte die Formulierung auf Folie 28 hierzu. Herr Schulze antwortete, dass es unterschiedliche Fälle geben kann, und so fraglich sei, ob die Mitgliedsgemeinde tatsächlich immer allein zuständig ist. Aber durch das oben aufgeführte Beispiel wird deutlich, dass es auch Fälle geben kann, in dem hier kein IK vorliegt.

Herr Schulze wies darauf hin, dass bei Bestehen eines IK und Ausschluss der betroffenen Stimme von der Abstimmung unter Umständen das verpflichtende Quorum (keine Interessengruppe über 49%) gefährdet sein könnte. Er betonte aber, dass auch in diesen Fällen sowohl die Vermeidung eines IK als auch die Einhaltung des Quorums der Interessengruppen zwingend zu beachten sind. Herr Gabriel (LAG AM) erkundigte sich, wie mit Beschlüssen umgegangen wird, wenn ein Mitglied trotz offensichtlich bestehenden IK diesen nicht angegeben hat. Herr Schulze war bei der erwähnten Sitzung vor Ort und antwortete, dass die Unterlagen nach Eingang im LVwA genau geprüft werden.

Herr Mänicke (LAG SUT) gab zu bedenken, dass ggf. nicht jedes Mitglied alle Vereinsmitgliedschaften angibt. Aufgrund der Komplexität und aus Datenschutzgründen könne die LAG hier auch keine Nachforschungen anstellen. Herr Schulze antwortete, dass jedes Mitglied seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen tätigen muss. Nur bei einem konkreten Verdacht sollen Hinweise aus dem Gremium erfolgen. Es sollte aber immer das gemeinsame

Interesse sein, bei dem Thema sensibel zu agieren. Herr Henning (LVwA) fügte hinzu, dass im Zweifelsfall besser ein (potentieller) Interessenkonflikt dokumentiert werden sollte.

5.7 Projektauswahl: Dokumentation und Prüfung

Frau Sander (EU-VB EFRE/ESF/JTF) erläuterte im Anschluss, dass die Projektauswahlunterlagen hinsichtlich ihres Umfangs, wie zuvor vereinbart, überprüft werden sollen. Am 23.10.2024 findet hierzu im MF ein Erfahrungsaustausch mit ausgewählten LAG-Managements, den EU-VB und dem LVwA zur Überarbeitung und möglichst Reduzierung des bisher vorgegebenen Umfangs an Dokumentationspflichten des Auswahlverfahrens statt. Weitere Fragen können hierbei an das LVwA herangetragen werden.

Auf die Nachfrage, warum es zwei unterschiedliche Prüfbehörden für die Vorhabenauswahlprozesse EFRE/ESF+ (EU-VB im MF) und ELER (LVwA) gibt, erläuterte Herr Schulze die Gründe für diese Trennung. Zuerst einmal sollten die Bewilligungsstellen generell von dieser Aufgabe entlastet werden. Die weitere Aufteilung liegt in der Struktur der Landesbehörden und der Konzentrationsmaxime für einen kurzen Verwaltungsstrang begründet. Das LVwA blieb zudem für den ELER-Bereich zuständig, da es zugleich die Fachaufsicht über die ÄLFF ausübt. Die Fachaufsicht über die IB im Bereich der Umsetzung der Programme LAG-Management, CLLD EFRE und CLLD ESF+ obliegt der EU-VB EFRE/ESF/JTF. Beide Prüfinstanzen arbeiten aber sehr eng zusammen, um etwaige Dopplungen in der Einreichung von Unterlagen/Nachweisen zu vermeiden bzw. jeweils gleiche Bewertungsmaßstäbe anzusetzen.

6. Stand der Implementierung des LEADER/CLLD-Netzwerkes

6.1 Aufgaben der Sprecherinnen und Sprecher

Zu Beginn des Top 6 erläuterte Frau Rosenkranz (EU-VB ELER) die Aufgaben und die Bedeutung der Sprecher/-innen der LAG-Vorsitzenden und der LAG-Managements für den LEADER/CLLD-Prozess in Sachsen-Anhalt.

Als Ansprechpartner/-innen und Vertrauenspersonen für die LAG-Vorsitzenden bzw. Managements nehmen die Sprecher/-innen u.a. regelmäßig an den Beratungen der beiden EU-VB (z.B. Begleitausschuss, Steuerungsgruppe) sowie an Bundes- und EU-Veranstaltungen teil. Weiterhin sind sie z.B. für die Erarbeitung eines jährlichen Planes „Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildungen und Veranstaltungen“ in Abstimmung mit beiden EU-VB, sowie für die kontinuierliche Abstimmung mit

der Geschäftsstelle der Sprecher/-innen zuständig. Die Vertreter/-innen der LAG-Managements sind zudem Multiplikator für relevante Informationen an das LEADER/CLLD-Netzwerk und beteiligen sich an der strategischen Weiterentwicklung der LEADER/CLLD-Methode bzw. des LEADER/CLLD-Prozesses in Sachsen-Anhalt. Neben weiteren Aufgaben beteiligen sie sich an der Pflege und Anbahnung von Netzwerken auf Bundes- und europäischer Ebene. (vgl. Folien 30-31) Frau Rosenkranz informierte anschließend über die Geschäftsstelle der Sprecher/-innen. Diese unterstützt die Netzwerksprecher/-innen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fungiert somit ebenso als Multiplikator zwischen LAG-Vorsitzenden, LAG-Managements und Verwaltung, einschließlich der Bewilligungsbehörden (vgl. Folie 32).

6.2 Wahlmodalitäten

Herr Schulze (EU-VB ELER) gab im Anschluss allgemeine Informationen zur anstehenden Wahl der Sprecher/-innen und erläuterte u. a. die Wahldurchgänge. Dem gemeinsamen Vorschlag der Verwaltungsbehörde, dass Herr Schulze die Wahlleitung übernimmt, wurde im Plenum zugestimmt. Anschließend wurden Wahlvorschläge bzw. Bewerbungen für die Funktionen der Sprecher/-innen erfragt. Als Sprecherin der LAG-Managements wurde Frau Winkelmann (LAG EFB) vorgeschlagen; als Stellvertretung Herr Politt (LAG MS), Frau Einecke (LAG SUT/LAG MRS) und Frau Viehweg (LAG BBA). Auf Nachfrage von Herrn Schulze wurde beschlossen, dass zwei Stellvertreter/-innen gewählt werden sollen sowie ein/e Nachrücker/-in, der/die im Falle eines Ausfalls die Vertretung übernehmen kann.

Für die Wahl der Sprecher/-innen der LAG-Vorsitzenden wurde Herr Mänicke (LAG SUT) und für die Stellvertretung Herr Brohm (LAG AEH) vorgeschlagen.

Nach Erläuterungen von Herrn Schulze zu den Wahlmodalitäten und den in die Mittagspause integrierten Wahldurchgängen beendete Herr Henning (LVWA) den ersten Teil der Veranstaltung. Er erläuterte die Pausenzeiten und informierte über die Möglichkeit der Führung im Carl-Loewe-Museum.

Mittagspause

Wahl der Sprecher/-innen der LAG-Vorsitzenden und LAG-Managements

Besichtigung und Führung des Carl-Loewe-Museums

7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse und Entscheidungen

Zu Beginn des zweiten Veranstaltungsblockes verkündete Herr Schulze (EU-VB ELER) die Ergebnisse der Wahlen. Zum Sprecher der 24 LAG in Sachsen-Anhalt wurde Herr Mänicke (LAG SUT) und zu dessen Stellvertreter Herr Andreas Brohm (LAG AEH) gewählt.

Zur Sprecherin der LAG-Managements wurde Frau Heike Winkelmann (LAG EFB) gewählt, zu stellvertretenden Sprecherinnen Frau Viehweg (LAG BBA) sowie Frau Einecke (LAG SUT/LAG MRS). Herr Politt (LAG MSA) wurde zum Nachrücker für die Sprecherinnen des Managements bestimmt.

Alle gewählten Vertreter/-innen bestätigten die Annahme der Wahl (vgl. Folie 36).

Eine Geschäftsstelle wurde (noch) nicht bestimmt.

Anm.: Über die Installation und Festlegung einer Geschäftsstelle werden die Vertreter/-innen der LAG und der LAG-Managements in einem separaten Verfahren im Nachgang zu dieser Veranstaltung entscheiden.

8. Evaluierung / Monitoring

8.1 Jahresgespräche 2024 im LVwA

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes erläuterte Frau Böttger (LVwA) das Anliegen der Jahresgespräche als neues Format der Auswertung, Beratung und Planung für die LAG sowie des LAG-individuellen Austausches mit den Verwaltungen bzw. Bewilligungsstellen. Die Einladungen bzw. Anfragen zur Terminabstimmung wurden vom LVwA am 02.09.2024 versandt. Bislang gab es 18 Abstimmungen; die Rückmeldungen der noch fehlenden LAG soll bis Ende Oktober erfolgen. Auf Nachfrage erläuterte Frau Böttger, dass die Durchführung der Jahresgespräche in Nr. 2 des Abschnitts Hinweise der Bescheide zur Zulassung/ Anerkennung der LAG festgelegt ist.

Anm.: Mit allen LAG wurden bis zum 04.11.2024 Gesprächstermine vereinbart.

Zum Kreis der Teilnehmenden für die Jahresgespräche gehören die LAG-Vorsitzenden bzw. -Vorstände, die LAG-Managements, der Landkreis bzw. Träger des jeweiligen Managements, die Bewilligungsbehörden (ÄLFF und IB) und nach Möglichkeit die EU-VB ELER und die EU-VB EFRE/ESF/JTF.

Die Themen für die Jahresgespräche umfassen bspw. Fragen zur Zusammensetzung der Gremien, den Stand der Umsetzung der LES und der Mittelbindung des FOR sowie die Planung der Mittelbeanspruchung für das Folgejahr bzw. die Folgejahre. Zudem werden Erfahrungen mit

dem Projektauswahlverfahren und bei der Beantragung von Vorhaben thematisiert. Daneben werden verschiedene LAG-spezifische Themenfelder besprochen (vgl. Folien 37-39).

Frau Viehweg (LAG BBA) erkundigte sich nach dem Ziel der Gespräche und äußerte, dass die Jahresgespräche einen Mehrwert bieten müssten, damit sich die Anreise nach Halle lohne. Und Frau Adam-Staron (LAG AN) merkte an, dass die Einladung so aufgefasst wurde, dass der Termin ausschließlich der Berichterstattung an das LVwA diene. Die Gespräche könnten doch auch bei einem Besuch der LAG stattfinden und dazu dienen, nachzufragen, wie die LAG unterstützt werden können.

Herr Schulze (EU-VB ELER) erläuterte hierzu, dass die Verwaltungsbehörden einmal jährlich ein Gespräch mit Verantwortlichen der LAG in einem Format führen wollen, das einen intensiveren Austausch auch zu LAG-spezifischen Themenstellungen ermöglicht. Der jährliche Termin dient auch dazu, die aktuelle Situation der jeweiligen LAG besser kennenzulernen und mit den jeweiligen Akteur/-innen intensiver ins Gespräch zu kommen. Die EU-Verwaltungsbehörden werden je nach Bedarf an den Sitzungen teilnehmen und möchten Fragen/Themen besprechen, die aufgrund der unterschiedlichen Problemlagen von LAG zu LAG und Jahr zu Jahr sehr verschieden sein können. Herr Schulze möchte persönlich an möglichst vielen Terminen teilnehmen. Auf Nachfrage stellte er zudem klar, dass von Seiten der LAG eine vorgefertigte Präsentation nicht zwingend nötig sei. Die Vorbereitung einer Präsentation oder deren Umfang liege in der Hand bzw. Entscheidung der jeweiligen LAG.

Er betonte außerdem, dass bei den Jahresgesprächen insoweit bewusst keine Unterscheidung gemacht wird, ob es sich um neue oder schon länger tätige LAG handelt und, ob diese erfahrene oder neue LAG-Managements an ihrer Seite haben.

Weiterhin erklärte er, dass alle Jahresgespräche in diesem Jahr in Präsenz und aus organisatorischen Gründen im LVwA in Halle stattfinden werden. Bei der Terminfindung versucht das LVwA allen Interessen – soweit möglich – nachzukommen. Künftig seien auch andere Formate denkbar; hier können die LAG gerne Vorschläge unterbreiten.

8.2 Jahresberichte

Frau Böttger (LVwA) stellte anschließend die Rahmenbedingungen zur Abgabe der Jahresberichte durch die LAG vor. Sie erläuterte, dass gemäß EU-Verordnungen regelmäßig von der EU festgelegte Daten zu übermitteln sind, die der Evaluation von Wirksamkeit, Effizienz,

Zweckdienlichkeit, Kohärenz sowie dem auf EU-Ebene erzielten Zusatznutzen des LEADER (CLLD)-Prozesses dienen.

Die erste Berichterstattung an die EU-Kommission fand mit Stand 31.12.2023 zum Stichtag 30.04.2024 statt. Hier wurden vor allem statistische Daten, z. B. zur Bevölkerung im LAG-Gebiet, zur geplanten Inanspruchnahme der Fonds oder zur Zusammensetzung der LAG abgefragt und an die Kommission berichtet. Für die Jahresberichte der Folgejahre werden zusätzliche Daten abgefragt, insbesondere zur Umsetzung der Vorhaben bzw. der LES. Außerdem werden Daten für vier zusätzliche Indikatoren, die der Bewertung des LEADER-Mehrwertes dienen, erfasst (vgl. Folie 40-41); hierzu müssen die LAG Daten zu drei Indikatoren erheben.

Um die hierfür notwendigen Datenerfassung zeitnah zu gewährleisten, wurden die LAG-Managements mit E-Mail vom 07.06.2024 über die Datenerhebung informiert. Frau Böttger führte zur weiteren Vorgehensweise aus, dass die LAG wie bisher eine ausfüllbare Excel-Tabelle erhalten; diese ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres für das Vorjahr an das LVWA zurückzusenden. Das LVWA berichtet bis zum 01.03.2024 an die EU-VB ELER.

Anm.: Für 2025 wurde der 15.02. als Abgabetermin bestimmt.

8.3 Selbstevaluierung

Frau Rosenkranz (EU-VB ELER) gab anschließend einen Einblick in die für 2026 vorzulegenden Selbstevaluierungen der LAG. Diese haben zwei übergeordnete Themenbereiche: 1. Die Umsetzung der LES, ihrer Ziele und Handlungsfelder und 2. die Prozessqualität. Darzustellen sind u. a. die Auswahlprozesse in den LAG, die Initiierung innovativer Prozesse im Rahmen einzelner Fonds, die FOR-Budget-Hoheit und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Im Ergebnis sollen insbesondere die Zielerreichung und deren Einordnung in den zeitlichen Verlauf der Förderperiode herausgearbeitet werden. Außerdem sollen Schlussfolgerungen über fördernde und hemmende Faktoren bei der Zielerreichung gezogen werden. Grundlagen sind für die Zwischenevaluierung die Daten, die mit dem Stichtag 31.12.2025 erhoben wurden. Die Abschlussevaluierung basiert auf den Daten bis zum 31.12.2027. Die LAG erhalten hierzu im Vorfeld die Leitlinien der EU-VB mit Vorgaben zur Erstellung der Evaluierungsberichte sowie eine Mustergliederung (vgl. Folie 42).

9. Stand der Änderungen der LES

Frau Böttger (LVWA) berichtete im Folgenden zum Thema Änderungen der LES. Mit Stand 15.10.2024 wurde von 13 LAG die Änderung der LES (mit insgesamt 17 Änderungsvorgängen) angezeigt. Davon sind 11 Änderungen geprüft und bestätigt. Vier Vorgänge sind in Erst- bzw. Zweitprüfung; zwei weitere LES-Änderungen sind Ende September neu eingereicht wurden. Weitere Änderungen sind durch die Gruppen in Vorbereitung. Es zeigt sich, dass es zwei Jahre nach Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategien Bedarfe zu deren Anpassung in den LAG gibt. Schwerpunkte sind die Anpassung an aktuelle Fördermöglichkeiten – insbesondere der Fördersätze –, die Nachsteuerung/ Aktualisierung der Finanzpläne sowie in einem Ausnahmefall die Änderung der Gebietskulisse.

Um das Prüfverfahren zu den LES-Änderungen zu beschleunigen, betonte Frau Böttger, dass die Unterlagen vollständig beim LVWA eingereicht werden sollten. Hierzu gehören die Beschlüsse zur Änderung und die Unterlagen der Beratung des für die LES-Änderung zuständigen Gremiums (insbesondere Protokoll, Teilnehmerliste). Außerdem ist eine aktualisierte Fassung der LES im Änderungsmodus bzw. Unterlagen mit erkennbarer Darstellung der alten und neuen Regelfassung zu übersenden. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sind bitte zeitnah an das LVWA weiterzuleiten (vgl. Folie 43).

10. Weitere Fragen aus den Lokalen Arbeitsgruppen

Frau Sander (EU VB EFRE/ESF/JTF) leitete den TOP 10 ein und informierte darüber, dass am 28.10.2024 kurzfristig ein Abstimmungsgespräch der EU-VB (EFRE/ESF/JTF) mit der IB LSA und den LAG-Managements geplant ist. Bei dem Termin werden verschiedene Anliegen der praktischen Umsetzung, z. B. Probleme der LAG-Managements bei der Unterstützung der Antragsteller im elektronischen Verfahren, thematisiert.

Frau Kurzke (LAG MEF) betonte, dass es aus ihrer Sicht wichtig sei, dass das Team Auszahlung der IB LSA an dem Termin teilnimmt. Darüber hinaus wäre es insbesondere für die LAG und die LAG-Managements wichtig zu erfahren, wie das Verfahren bei den Auszahlungen funktioniert. Frau Sander erklärte, dass eine Teilnahme weiterer Akteur/-innen an dem Abstimmungsgespräch möglich ist. Der Wunsch nach einer Schulung zum Auszahlungsverfahren wird aufgegriffen. Eine Schulung könnte dann von der IB LSA durchgeführt werden.

Auf Nachfrage von Frau Kurzke (LM MEF) zu bislang fehlenden Bewilligungsbescheiden für Vorhaben, die bereits mitten in der Umsetzung seien, empfiehlt Frau Sander im Einzelfall den direkten Kontakt zu den Ansprechpartnern bei der Investitionsbank.

Bezüglich der Nachfrage nach einem FAQ-Dokument für die LAG, welches Hilfestellung zu Auslegungsfragen bei der Richtlinie LEADER 2023 – 2027 gibt, erklärte Herr Schulze (EU-VB ELER), dass die Erstellung eines solchen Dokuments für Sachverhalte, die über den Einzelfall hinausgehen, geprüft wird. Das LVwA wird sich mit der Thematik befassen und einen Vorschlag zur Umsetzung unterbreiten. Die Herausgabe verwaltungsinterner Unterlagen ist aber nicht möglich.

Zur Form des Nachweises der Abstimmung der Antragstellenden mit der LAG/ dem LAG-Management erklärte Herr Schulze, dass es kein Formular/Vordruck für diesen Nachweis gibt oder geben soll. Aus dem formlosen Nachweis muss aber ersichtlich sein, dass sich das zuständige LAG-Management oder Gremium der LAG mit dem jeweiligen Antrag zeitnah beschäftigt hat.

Anschließend wurde die Nachfrage nach einem Merkblatt zum Thema Beihilfe aufgegriffen. Herr Schulze führte aus, dass es kein separates Merkblatt Beihilfe geben wird. Vielmehr werden die Merkblätter zu den Förderprogrammen der Richtlinie LEADER 2023 - 2027 im Hinblick auf das Thema Beihilfe überarbeitet. Das LVwA hat die Überarbeitung bereits vorgenommen und an die Ministerien zur Durchsicht übermittelt.

Weitere Fragen betrafen die Vorlage von Kostenschätzungen bzw. Angeboten von privaten Antragstellenden im Bereich der ELER-Förderung. Frau Winkelmann (LAG EFB) erkundigte sich, warum drei Angebote zur Antragstellung vorliegen müssen. Denn zur Beauftragung genügt es dann gemäß der Regelung der AN-Best GAP, dass drei Anbieter nachweislich angefragt wurden. Dies gelte auch dann, wenn nur einer der Anbieter ein gültiges Angebot abgeben sollte. Frau Winkelmann stellte außerdem die Frage, warum es nicht, wie in der abgelaufenen Förderperiode, möglich sei, dass auch gemeinnützige Vereine zur Beantragung eine Kostenschätzung nach DIN 276 einreichen.

Herr Rensch (EU-Zahlstellenreferat) erläuterte hierzu, dass durch die Vorlage von drei Angeboten bei Einreichung des Antrages die notwendige Plausibilisierung der Kosten erfolgt. Sollten vor Antragstellung/ Bewilligung keine drei Angebote vorliegen, wäre die Plausibilisierung der

Ausgaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, was u.a. Konsequenzen für die Bearbeitung durch die beteiligte Bewilligungsbehörde impliziert. Die in den Bewilligungsbescheiden festgelegte Verpflichtung der privaten Antragsteller zur Vorlage von drei Angeboten ist, ebenso wie die Regelungen zu den Kostenschätzungen, von den zuständigen Fachreferaten festgelegt worden. So ist z.B. auch abgestimmt, dass im Förderbereich Sportstätten und Freibäder (Teil 2 Abschnitt 3 der Richtlinie LEADER 2023 - 2027) die Einreichung von Kostenschätzungen nach DIN 276 zur Antragstellung auch für private Antragsteller möglich ist. Bei Problemen mit der Vorgehensweise ist Rücksprache mit den Fachreferaten zu halten.

Herr Schmidt (LAG RUH) sagte zu der Thematik, dass es für viele Antragsteller schwierig sein dürfte, drei Angebote vorzulegen und dass es hier einer Änderung bedarf. Frau Belkies (LAG Magdeburg) fügte an, dass bei dieser Vorgehensweise die Angebotseinholung häufig doppelt stattfinden müsse, da von der Antragstellung bis zur Bewilligung Monate vergehen können und die zur Antragstellung eingeholten Angebote dann i. d. R. nicht mehr gültig sind.

Herr Schulze (EU-VB ELER) verweist zu diesem Thema noch einmal auf die von Herrn Rensch angeführte Problematik der notwendigen Kostenplausibilisierung und auf die hier zu berücksichtigenden Kapazitäten der Bewilligungsstellen. Das Thema soll aber von den zuständigen Stellen noch einmal besprochen werden.

Nachtrag: Das ist am 20.11.2024 umfänglich erfolgt. Daraus resultieren der Erlass des MWL vom 25.11.2024 sowie die Veränderung im Antragsformular.

Zur Frage nach der Anerkennung von Planungsleistungen äußerte sich Herr Schulze, dass es bei der Regelung aus der vergangenen Förderperiode bleibt, dass auch Ingenieurleistungen, die vor der Bewilligung liegen (Leistungsphasen 1-4), förderfähig sind. Dies gilt allerdings nur, sofern die Planungsleistungen nicht alleiniger Zweck des Vorhabens sind oder die Richtlinie eine Förderung ausschließt, wie im Förderbereich der Feuerwehrinfrastruktur (Teil 2 Abschnitt 2 d. Richtlinie LEADER 2023 - 2027).

Nachtrag: Auszug aus dem Erlass des MWL vom 8. November 2024 im Vorgriff auf eine entsprechende klarstellende Richtlinienänderung: „Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Ausgaben für dieses Vorhaben, die vor dem Bewilligungszeitraum ausgelöst werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn sie für Planungsleistungen erbracht werden, die nach Art und Umfang für das Vorhaben erforderlich sind

und den Leistungsphasen 1-4 der HOAI entsprechen. Davon ausgenommen sind Kosten gemäß Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 2.2 h der o.g. Richtlinie.“

Zum Thema Objektverbrauch wurden ausführlichere Informationen gewünscht. Herr Schulze äußerte hierzu, dass geprüft wird, ob das Thema ebenfalls Eingang in die FAQ findet und die LAG-Managements in geeigneter Weise informiert werden.

Nachtrag: Informationen zur Thematik „Objektverbrauch“ sind nur einzelfallbezogen möglich und werden nicht Eingang in ein FAQ-Dokument finden. Hier sind ggf. die ÄLFF im entsprechenden Einzelfall konkret zu kontaktieren. Die Einzelfallbeschreibung ist vom Antragsteller (ggf. in Absprache mit dem LAG-Management) zu liefern.

Bezüglich der Vorlage von Baugenehmigungen vor Antragstellung äußerte Herr Schmidt (LAG RUH) kritisch, dass diese Regelung wenig praktikabel sei und der Antragsteller hier Gefahr laufe, Fristen der LAG oder der Bewilligungsstelle nicht einhalten zu können. Er bat um Änderung der Regelung. Frau Schoch (LAG NAS) fügte an, dass sie aus der Erfahrung ihrer Tätigkeit im Bauamt bestätigen kann, dass die Bearbeitung von Baugenehmigungen mitunter längere Zeit in Anspruch nehmen können. Herr Mänicke (LAG SUT), sagt hierzu, dass bei der Einreichung des Antrages bei der Bewilligungsbehörde die bestätigte Bauvoranfrage genügen sollte.

Herr Schulze (EU-VB ELER) verwies darauf, dass Baugenehmigungen gemäß Teil 1 Nr. 6.5 d. Richtlinie LEADER 2023 - 2027 vor Bewilligung vorzulegen sind. Diese Regelung geht auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode zurück. Er weist auch darauf hin, dass Anträge nicht automatisch abgelehnt werden, wenn die Baugenehmigung nicht vorliegt, sondern dass eine Fristsetzung erfolgt und die Bewilligungsbehörde gemäß Teil 1 Nr. 7.7 der Richtlinie Ermessensspielraum bei der Frist bzw. Nachfristsetzung hat. Die Änderungsvorschläge sollen mit den Fachbereichen besprochen werden.

Nachtrag: Im Ergebnis der Abstimmungen zwischen den ministeriellen LEADER-Fachbereichen bleiben die aktuellen Regelungen in der Richtlinie bestehen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Frau Böttger (LVwA) stellte heraus, dass die LEADER/CLLD-Netzwerkseite ein wichtiges Instrument zur Darstellung der LEADER/CLLD-Aktivitäten ist. Unter anderem wird jede LAG mit einem Kurzportrait und den wichtigsten Informationen vorgestellt (LES, Kontaktdaten, Verlinkung zum Internetauftritt der LAG). Bei Interesse könnten auch die Kontaktdaten der LAG-

Vorsitzenden eingepflegt werden. Änderungswünsche, aktuelle Informationen und Beiträge sind an Frau Rothe vom LVWA zu übermitteln (E-Mail: Franziska.Rothe@lvwa.sachsen-anhalt.de).

Weiterhin erläuterte Frau Böttger, dass mit Stand 09.10.2024 insgesamt 21 LAG-Webseiten online sind. Drei LAG haben noch keinen eigenständigen Internetauftritt; wichtige Informationen der Gruppen sind (noch) auf den Seiten vom Landkreis oder der Kommune zu finden. Mit Beauftragung und Etablierung der Managements dieser LAG werden auch diese Internetauftritte in Kürze etabliert.

Kritisch anzumerken ist, dass vereinzelt noch die „alten“ LEADER-Logos verwendet werden. Die beiden EU-VB bitten hier um die Beachtung der aktuellen europarechtlichen Vorgaben. Die alten LEADER-Logos sind demnach bei den LEADER Auftritten nicht mehr zu verwenden. Herr Schulze (EU-VB ELER) bestätigt dies und ergänzt, dass es keine Informationen zu einem neuen LEADER-Logo gibt. Zu beachten ist außerdem, dass bei gleichzeitiger Verwendung von EU- und Landeslogo sowie weiteren Logos die notwendigen Abstände einzuhalten sind.

Frau Böttger (LVWA) berichtete weiterhin, dass die Druckversion der Übersichtskarte der LEADER/CLLD-Regionen in Sachsen-Anhalt fertig gestellt ist und in entsprechender Anzahl an die Akteur/-innen versendet wurde. Restbestände sind noch vorhanden. Außerdem ist bei der DVS auch eine Übersichtskarte für das gesamte Bundesgebiet verfügbar (vgl. Folien 46-47).

12. Sonstiges, Termine

Zu Beginn des TOP 12 stellt Herr Evert (EU-VB ELER) die im Rahmen der Änderungsanträge stattgefundenen ELER-Mittelbewegungen der vergangenen Förderperiode vor. Die ca. 80 Mio. Euro, die zu Beginn der Förderperiode 2014-2020(22) zur Verfügung standen, wurden im Verlauf der Förderperiode um ca. 33 Mio. Euro aufgestockt. Davon konnten etwa 12 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen werden. Insgesamt wurden für die vergangene Förderperiode somit 101.601.862 Euro an ELER-Mitteln zur Verfügung gestellt (vgl. Folien 48- 49), und damit über 20 Mio. EUR mehr als ursprünglich geplant bzw. festgesetzt.

Herr Henning (LVWA) führte anschließend aus, dass es zur Unterstützung der Terminorganisation eine „Jahresplanung der Gremientermine“ geben wird. Hierin werden insbesondere die Sitzungen des Großen LEADER/CLLD-Arbeitskreises sowie die Termine für die Bereisungen durch das LVWA, ggf. unter Teilnahme der EU-VB, Eingang finden.

Herr Schulze (EU-VB ELER) berichtete im Anschluss über eine Anfrage/Bitte des Forums ländlicher Raum-Netzwerk Brandenburg. Von dort ist ein Erfahrungsaustausch zu LEADER/CLLD in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 angedacht.

Weiterhin wirbt Herr Schulze für eine Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland (BAG LAG), die sich als Interessenvertretung der LEADER-Regionen in Deutschland versteht und den Erfahrungsaustausch fördert.

Außerdem wies er auf das bundesweite Jahrestreffen der Deutschen Vernetzungsstelle für ländliche Räume (DVS) hin, dass im Jahr 2025 in Chemnitz stattfindet (Termin laut DVS: 13.05.-15.05.2025). Herr Schulze betonte, dass die vergleichbare Veranstaltung 2024 in Kaiserslautern sehr informativ war und man die Chance nutzen sollte, am Jahrestreffen teilzunehmen, gerade wenn die Veranstaltung in räumlicher Nähe stattfindet.

Herr Schulze informierte außerdem darüber, dass vom Land Baden-Württemberg eine Ad-Hoc-Studie zur Vereinfachung und Beschleunigung des LEADER-Förderverfahrens beim IfS in Auftrag gegeben wurde. Zu den Ergebnissen der Studie, und ob hieraus evtl. Schlüsse für das Förderverfahren in Sachsen-Anhalt gezogen werden können, wird es einen Austausch zwischen MF, MWL, Netzwerk-Sprecher/-innen, LVWA und den Fachbereichen LEADER/CLLD geben.

Zum Abschluss der Veranstaltung thematisierte Frau Dr. Storm (Leiterin EU-VB ELER) die Fragen nach dem Fortgang der LEADER/CLLD-Förderung in der nächsten Förderperiode nach 2027. Sie verwies auf den Vorschlag des designierten Kommissars Fitto, wonach das Geld des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU nicht mehr über 530 Programme, sondern künftig über 27 nationale Ausgabepläne an die Mitgliedstaaten fließen soll. Hierdurch seien bei vielen ländlichen Akteur/-innen Sorgen über die künftige Förderung und den Verbleib der ländlichen Entwicklung aufgekommen. Frau Dr. Storm betonte, dass der aufgestellte Reformgedanke auf nationaler und auf EU-Ebene kritisch bewertet wird. So spricht sich bspw. auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) weiterhin für den Verbleib der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf EU-Ebene aus... Sie erläuterte weiter, dass Einsparungen bei Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik aber nicht auszuschließen sind, da diese noch immer den größten Anteil des EU-Haushaltes ausmachen. Für einen Ausblick auf die neue Förderperiode ist es aber noch zu früh. Entsprechende Legislativvorschläge wird es frühestens im Sommer 2025 geben. Erst dann kann konkreter über die künftige Förderperiode gesprochen werden.

In Ihren Abschlussworten betonte Frau Dr. Storm, dass beim Großen LEADER/CLLD-Arbeitskreis deutlich wurde, dass sich die neue Förderperiode etabliert hat und das jetzt vor allem weitere Detail- und Umsetzungsfragen zu klären sind.

f. d. R. Gerlach, Jähnig

Anlagen:

Teilnehmendenliste

Präsentationen des MF und des LVwA sowie der LAG Unteres Saaletal und Petersberg e. V.